

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gastro-Kundenvereinbarung für Kunden der R&F-Gastrovertriebs GmbH Österreich

### Präambel

Die Resch&Frisch Gastrovertriebs GmbH (im Folgenden „Resch&Frisch“, „wir“ oder „uns“) vertreibt auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) tiefgekühlte Backwaren im Rahmen der Gastro-Kundenvereinbarung an ihre Geschäftskunden, sofern diese Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (im Folgenden „Kunden“, „Sie“ oder „Ihnen“). Resch&Frisch unterstützt ihre Kunden auch beim Weiterverkauf der Resch&Frisch-Produkte. Zusätzlich zu den Backwaren kann den Kunden ein Gesamtsystem bestehend aus Tiefkühlschrank und Backofen leihweise zur Verfügung gestellt werden, wobei diese Geräte stets im Eigentum von Resch&Frisch verbleiben.

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle unsere Lieferungen und Leistungen zwischen Resch&Frisch und dem Kunden dar, die wir im Rahmen der Gastro-Kundenvereinbarung erbringen. Sie gelten ausschließlich und werden, unabhängig von der Form der Bestellung, unabdingbarer Vertragsinhalt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden unsere Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringen.

**1.2. Soweit unsere Verkaufsgestellten (Außen- und Innendienstangestellte) oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den mindestens in Textform geschlossenen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Text- oder Schriftform. Vorstehende Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.**

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung, beides mindestens in Textform (z.B. per Fax, E-Mail) erforderlich.

1.4. Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften daher, soweit sie nicht in diesen AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### 2. Gastro-Kundenvereinbarung

Die Gastro-Kundenvereinbarung gilt mit Unterfertigung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 3. Angebote und Vertragsabschluss bei Bestellungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die in unseren Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Sofern kein separater, mindestens in Textform gehaltener Vertrag über die Bestellung bestimmter Produkte geschlossen wurde, gilt die Bestellung des Kunden als verbindliches Vertragsangebot. Wir nehmen das Vertragsangebot des Kunden durch eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (Auslieferung/Versendung der Ware) an. Gleiches gilt, wenn wir die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns ablehnen.

### 4. Lieferung, Mindestbestellmenge /-wert

4.1. Die Lieferung erfolgt im Regelfall im Rahmen der Tourenpläne unserer Vertriebsniederlassung.

4.2. Von Resch&Frisch in Aussicht gestellte Lieferfristen und Termine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich, es sei

denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Lieferfrist oder ein -termin zugesagt oder vereinbart wurde.

4.3. Pro Lieferung ist eine Mindestbestellmenge von EUR 100,00 Netto-Warenwert einzuhalten.

4.4. Sollte der Kunde eine Lieferung außerhalb der vereinbarten Liefertour wünschen, bemühen wir uns, einem solchen Auftrag bestmöglich Folge zu leisten. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, einen Lieferzuschlag von EUR 50,00 (netto) zu verrechnen.

4.5. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Streik, Verzögerungen bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Epidemien, Pandemien), die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, sind wir berechtigt, bei Hindernissen von vorübergehender Dauer, die Liefer- und Leistungspflicht um den Zeitraum der Behinderung sowie einen hinzutretenden zusätzlichen Anlaufzeitraum angemessen zu verlängern. Im Falle nicht nur vorübergehender Hindernisse und insbesondere solcher, die unsere Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle werden wir etwaige bereits entrichtete Zahlungen unverzüglich erstatten. Der Kunde kann ebenso vom Vertrag durch Erklärung in Textform zurücktreten, wenn ihm die verzögerte Abnahme der Lieferung oder Leistung aufgrund der vorgenannten Hindernisse nicht zumutbar ist. Die vorgenannten Hindernisse gelten auch dann, wenn sie bei einem unserer Zulieferer eingetreten sind, sowie, wenn sie schon vor Vertragsschluss vorhanden, den Parteien aber unverschuldet unbekannt gewesen sind.

4.6. Im Falle eines Lieferverzuges oder einer Unmöglichkeit der Leistung ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Ziffern 11 und 12 beschränkt.

4.7. Wir behalten uns vor, die Bestellung des Kunden in mehreren Teillieferungen auszuführen. Dies gilt jedoch nur, wenn

- wir die zusätzlichen Lieferkosten übernehmen,
- der Kunde die Ware der jeweiligen Teillieferung nach ihrem vertraglichen Zweck verwenden kann und

die verbleibenden Warenlieferungen sichergestellt sind.

### 5. Abweichungen und Toleranzen

Angaben zum Gegenstand unserer Lieferung und Leistung (z.B. Prospektangaben, Abbildungen und Muster in Farbe und Maßen) sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht die konkrete Angabe für die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung erfordert. Sofern etwaige Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind (z.B. aufgrund handelsüblicher Abweichungen oder solcher Änderungen oder Abweichungen, die durch rechtliche Vorgaben oder aufgrund des technischen Fortschritts erfolgen), stellen sie keine zugesagte Beschaffenheit, sondern eine Beschreibung unserer Lieferung oder Leistung dar.

### 6. ServicePLUS-Pauschale

Im Rahmen der Gastro-Kundenvereinbarung verpflichten wir uns zur Erbringung der folgenden ServicePLUS-Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Marke Resch&Frisch für sämtliche geschäftsübliche Verkaufsaktivitäten im Zusammenhang mit den Produkten von Resch&Frisch.
- Zurverfügungstellung von Resch&Frisch Geräten zum Lagern bzw. Fertigbacken ausschließlich von Resch&Frisch Produkten je nach Verkaufsvolumen.
- Betreuung durch einen Resch&Frisch-Außendienstmitarbeiter.
- Schulung von Mitarbeitern des Kunden im Umgang mit der Backstation und den Resch&Frisch Produkten.
- Unterstützung des Kunden beim Absatz von Resch&Frisch Produkten sowie bei Bedarf Einbringung unserer Erfahrung für Präsentation und Einsatzmöglichkeiten von Resch&Frisch Produkten.

- Eine Erstausrüstung an Werbemitteln entsprechend dem gemeinsam definierten Lieferumfang sowie weitere Werbemittel zum aktuellen Verkaufspreis.

- Regelmäßiges telefonisches Kontaktieren des Kunden zwecks Bestellaufnahme sowie Lieferung der bestellten Ware entsprechend einer mit dem Kunden festgelegten Liefertour bis in den Tiefkühlschrank.

- Bereitstellung eines Servicetechnikers bei technischen Problemen der Backstation zur ehestmöglichen fachgerechten Vorort-Instandsetzung beim Kunden.

Für die Erbringung der vorstehend angeführten Leistungen ist vom Kunden die monatliche ServicePLUS-Pauschale nach der jeweils aktuellen Preisliste zu entrichten.

## 7. Werbemittel

Wir unterstützen unsere Kunden beim Weiterverkauf der Resch&Frisch Produkte mit Werbemitteln, die mit dem Markenlogo Resch&Frisch versehen sind. Mit Ende der Geschäftsbeziehung endet das Recht, Werbemittel mit dem Resch&Frisch Logo zu verwenden. Es endet ebenfalls das Recht, von Resch&Frisch zur Verfügung gestelltes Fotomaterial (z.B. Produktabbildungen für Speisekarten usw.) weiter zu verwenden. Sämtliche Verkaufshilfen sind umgehend an Resch&Frisch zurückzugeben, anderenfalls wird der Kunde schadenersatzpflichtig. Bei vom Kunden gekauften Werbemitteln und Verkaufshilfen behalten wir uns ausdrücklich ein Rückkaufsrecht derselben zum Zeitwert vor.

## 8. Preis, Zahlungsbedingungen und Verzug

8.1. Die Preise ergeben sich aus der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste vorbehaltlich etwaiger Irrtümer oder Druckfehler. Sie verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2. Besondere Rabatt- oder Preisvereinbarungen sind stets an die Bestellmenge gekoppelt.

8.3. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Rechnungssumme binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf unserem Konto gutgeschrieben wurde. Der Kunde stimmt der Übermittlung von elektronischen Rechnungen per E-Mail im PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zu.

8.4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für dem Kunden aufgrund von Mängeln der Lieferung oder Leistung zustehenden Gegenrechte, die aus demselben Vertragsverhältnis wie die beanstandete Lieferung oder Leistung resultieren.

8.5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung Warenlieferungen zurückzuhalten. Im Übrigen gelten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden die gesetzlichen Vorschriften.

## 9. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Annahmeverzug

9.1. Als Erfüllungsort wird der Standort unserer jeweiligen Niederlassung vereinbart, von der aus die Waren an den Kunden versandt werden.

9.2. Die Gefahr geht bei Anlieferung durch unseren Zusteller mit der Übergabe der Ware am Lieferort über. Sofern der Kunde die Ware von unserer Niederlassung selbst abholt, geht die Gefahr mit Übernahme der Ware an der Lieferrampe an den Kunden über.

9.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens, einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,3 % pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die pauschale

Entschädigung beträgt maximal 5 % der Bestellsumme oder 10 % bei endgültiger Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen) bleiben unberührt. Die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 10. Gewährleistung

10.1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (z.B. in Katalogen oder auf unserer Internet-Präsenz) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

10.3. Bei Waren mit digitalen Inhalten oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 10.2. ergibt. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir insoweit keine Haftung.

10.4. Der Kunde hat die Lieferung von Tiefkühlprodukten in Anwesenheit des Zustellers sofort nach Empfang auf Antau-Schäden zu überprüfen. Antau-Schäden sind sofort bei Lieferung festzustellen bzw. uns gegenüber in Textform zu rügen und – nach Möglichkeit – direkt durch den Zusteller zu bescheinigen.

10.5. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 UGB) nachkommt. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der nicht ein Antau-Schaden ist, so ist uns dieser unverzüglich und jedenfalls in Textform mitzuteilen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel und/oder Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Feststellung zu rügen. Bei Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistung für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen, bleibt unberührt.

10.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.8. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Ware ist bis zu einer Nachprüfung sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht.

10.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten tragen wir

nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

10.10. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.11. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der vermeintliche Mangel durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand verursacht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn unsere Produkte z.B. nicht entsprechend gelagert werden (z.B. wenn die Kühlkette unterbrochen wird) oder entgegen der Backanleitung fertiggebacken werden (z.B. durch die Auswahl anderer Backzeiten usw.). Auch bei Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums nach der Lieferung kann kein Ersatz gewährt werden.

10.12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffern 11 und 12, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

## 11. Sonstige Haftung

11.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur

11.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

11.2.2. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach seinem Sinn und Zweck zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.3. Die vorgenannten Einschränkungen der Ziffer 11.2. gelten auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden ist. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie weitere gesetzliche Regelungen für eine verschuldensunabhängige Haftung bleiben ebenso unberührt.

11.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Verjährung

12.1. Abweichend von § 933 ABGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

12.2. Die vorstehende Begrenzung der Verjährungsfrist nach Ziffer 12.1. gilt nicht, sofern ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 11.2. S 1 und S 2 Halbsatz 1 sowie Ziffer 11.2.1. oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen des Unternehmerregresses (z.B. 933b ABGB) betroffen sind. Diese Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Leihgeräte und Leihgegenstände

13.1. Sämtliche dem Kunden überlassenen Leihgeräte (Tiefkühlgeräte, Backöfen, Pizzaöfen usw.) sowie andere Leihgegenstände (Verkaufsstände, -hilfen, Werbemittel usw.) verbleiben stets in unserem Eigentum. Die Anzahl der Leihgeräte richtet sich nach dem durchschnittlichen Lieferumfang. Sollten sich die Bestellmengen wesentlich ändern, ist Resch&Frisch berechtigt, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Leihgeräte (und Verkaufshilfen, z.B. Körbe) an die Bestellmenge anzupassen.

13.2. Der Kunde hat die Leihgeräte lediglich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch gemäß der Gebrauchsanweisung und entsprechend der Einschulung ausschließlich zur Lagerung bzw. zum Backen von Resch&Frisch Produkten zu verwenden bzw. zu warten und bei Vertragsbeendigung unverzüglich und in gereinigtem Zustand an uns herauszugeben.

13.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten Leihgeräte und -gegenstände Dritten in irgendeiner Form unentgeltlich oder entgeltlich zu überlassen. Diese dürfen ausschließlich im Rahmen seines Unternehmens verwendet werden. Eine Verwendung zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.

13.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn und seinen Betrieb geltenden Vorschriften zur Arbeits- und Betriebssicherheit auch im Hinblick auf die überlassenen Leihgeräte und -gegenstände einzuhalten. Etwaige Schäden, die durch einen fehlerhaften, nicht der Gebrauchsanweisung entsprechenden Betrieb oder einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften entstehen, hat der Kunde zu tragen, sofern er die schadensverursachende Handlung oder Unterlassung zu vertreten hat.

13.5. Zur Beschwädung darf ausschließlich entkalktes Wasser verwendet werden und die Geräte sind wöchentlich zu reinigen. Die Kosten für die Reparatur etwaiger Schäden durch unsachgemäße Bedienung (z.B. nicht entkalktes Wasser oder starke Verunreinigung usw.) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Bei Rückholung verschmutzter Geräte nach Saisonschluss oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden dem Kunden Reinigungskosten in der Höhe von EUR 50,00 pauschal berechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass die Kosten einer fachgerechten Reinigung niedriger als der Pauschalbetrag sind. Die Geräte werden ausschließlich von einem von uns autorisierten Servicetechniker repariert und sofern nicht durch den Kunden selbst möglich – gewartet. Kann ein Gerät nicht vor Ort repariert werden, so erhält der Kunde ein gleichwertiges Ersatzgerät.

## 14. Rechte des geistigen Eigentums

14.1. Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns zur Verfügung gestellten Leihgeräten und -leihgegenständen vor. Diese Geräte und Gegenstände dürfen vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht nachgebaut, vervielfältigt oder an unbefugte Dritte übergeben werden.

14.2. Der Kunde ist nach Beendigung der Gastro-Kundenvereinbarung nicht mehr berechtigt, die Marke „Resch&Frisch“ zu benutzen.

## 15. Eigentumsvorbehalt, Waren in unserem Eigentum (Leihgeräte und Leihgegenstände) und Versicherung

15.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

15.2. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Forderung nach Ziffer 15.1. in Verzug, hat Resch&Frisch das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

15.3. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die in unserem Eigentum stehenden Leihgeräte und Leihgegenstände sind uns sofort mindestens in Textform anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Beendigung der Gastro-Kundenvereinbarung

sämtliche, ihm überlassene Leihgeräte und Leihgegenstände unverzüglich herauszugeben. Diese sind auch stets so zu kennzeichnen, dass auch im Falle der Insolvenz des Kunden deutlich erkennbar ist, dass diese im Eigentum von Resch&Frisch stehen. Bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum von Resch&Frisch stehenden Leihgeräte und -gegenstände – insbesondere durch Pfändung oder Insolvenz – verpflichtet sich der Kunde ebenfalls, auf unser Eigentum hinzuweisen.

15.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware in Gestalt der Tiefkühlwaren über eine Tiefkühlgut-Versicherung abzusichern oder eine bestehende Versicherung zu erweitern, um die Tiefkühlwaren mitzuversichern. Bei allen anderen gelieferten Waren ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Nennwerts der Kaufsache zu versichern. Die gelieferten Leihgeräte und Leihgegenstände hat der Kunde in seiner Versicherung über die Betriebs- und Geschäftsausstattung mitzuversichern, so dass ein Ersatzanspruch für Resch&Frisch in Höhe eines Neugerätes gewährleistet ist. Auf Verlangen von Resch&Frisch hat der Kunde das Bestehen der jeweiligen Versicherung nachzuweisen.

## 16. Datenschutz und Adress- bzw. Namensänderung

16.1. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.resch-frisch.com/datenschutz> abrufbar.

16.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit der Gastro-Kundenvereinbarung und bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus einzelnen Kaufverträgen, Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Namensänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für 4623 Gunkskirchen/ Austria zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu verklagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17.2. Auf sämtliche im Rahmen des Geltungsbereiches (siehe Ziffer 1.) abgeschlossenen Geschäfte zwischen der Resch&Frisch Gastrovertriebs GmbH und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der Gastro-Kundenvereinbarung und der aufgrund dieser geschlossenen weiteren Verträge.

## 18. Textform/Schriftform

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen **Textform** gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen **Schriftform** gefordert wird, ist dieses Formerfordernis nur durch ein vom dazu Befugten unterschriebenes Dokument erfüllt.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine gültige gesetzliche Regelung gelten.